

Unternehmen:
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Athlon Car Lease
Fahrzeug-Schutz-
brief (zum Fuhrpark-
verwaltungs- oder
Leasingvertrag)

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsbestätigung und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Ihr Vertragspartner, die Athlon Car Lease Germany GmbH & Co. KG, hat mit uns einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Wir bieten Ihnen als begünstigte Person dieses Gruppenversicherungsvertrages eine Fahrrad-Schutzbrief-Versicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie in Pannen- und Notfällen unterwegs Kostenschutz und schnelle Hilfe erhalten.



Was ist versichert?

Tritt ein Schadenereignis oder ein Notfall ein, übernehmen wir Kosten und erbringen Serviceleistungen, insbesondere bei:

- ✓ Ausfall des versicherten Fahrzeugs (z.B. Pkw, Motorrad, Fahrrad) infolge einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls (z.B. Soforthilfe am Schadenort, Mietwagen-, Weiter- und Rückfahrtservice)

Für den Kostenersatz gelten jeweils Höchstersatzsummen. Soweit wir nur Dienstleister vermitteln oder für Sie eine Organisation übernehmen, leisten wir keinen Kostenersatz. Einzelheiten können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn der Schadenfall nach Versicherungsbeginn eintritt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Notsituationen versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Versicherungsschutz einige Angelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Den genauen Geltungsbereich Ihres Produktes können Sie dem Versicherungsschein und § 4 der Allgemeinen Schutzbrief-Bedingungen entnehmen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- ✓ Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Schaden-Sachverhalt informieren.
- ✓ Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- ✓ Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Schadenbehebung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns befragen.



Wann und wie zahle ich?

- ✓ Der Versicherungsbeitrag für diesen Schutzbrief wird von Ihrem Vertragspartner an uns gezahlt. Ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Ihrem Vertragspartner ergeben sich aus den Vertragsbedingungen, die Ihnen Ihr Vertragspartner zur Verfügung gestellt hat.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- ✓ Wann die Versicherung beginnt, ist in Ihrer Versicherungsbestätigung angegeben. Die Versicherung gilt für die Dauer, die Ihnen Ihr Vertragspartner bestätigt hat. Etwaige Regelungen zur Verlängerung oder Kündigung entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen, die Ihnen Ihr Vertragspartner zur Verfügung gestellt hat.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- ✓ Sie sind eine begünstigte Person in dem Gruppenversicherungsvertrag, den Ihr Vertragspartner mit uns abgeschlossen hat.
- ✓ Ob und wie Sie den Versicherungsschutz kündigen können, ergibt sich aus den zwischen Ihnen und Ihrem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen.



Besondere Versicherungsbedingungen zum Athlon Germany Flotten-Schutzbrief (VB Athlon Germany Flotten-Schutzbrief 2024)

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

Versicherer

§ 1 ROLAND 24-Stunden-Service für den Athlon Germany Flotten-Schutzbrief

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist mit welchen Fahrzeugen versichert?

§ 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrzeuge

Wie und an welchen Orten hilft der Schutzbrief?

§ 3 Versicherte Leistungen des Athlon Germany Flotten-Schutzbriefes

Der Schutzbrief hilft nach Panne oder Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:

- 3.1. Pannen- und Unfallhilfe
- 3.2. Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 3.3. Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 3.4. Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
- 3.5. Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- 3.6. Mietwagen bei Fahrzeugausfall
- 3.7. Ersatzteilversand
- 3.8. Fahrzeugtransport
- 3.9. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
- 3.10. Fahrzeugverzollung und –Verschrottung im Ausland
- 3.11. Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

§ 4 Geltungsbereich

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

§ 5 Begriffe

§ 6 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

§ 7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

§ 8 Pflichten nach Schadeneintritt

§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes

§ 10 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

§ 11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

§ 12 Gesetzliche Verjährung

§ 13 Zuständiges Gericht

§ 14 Anzuwendendes Recht

§ 15 Verpflichtungen Dritter

Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;

Postanschrift: 50664 Köln;

Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen

Vorstand Dr. Roland Quinten (Vorsitzender), Dr. Sebastian Lütje

Registergericht Amtsgericht Köln Registernummer HRB 9084

(Fax: 0221/8277-560; Mail: service@roland-schutzbrief.de)

im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

§ 1 ROLAND 24-Stunden-Service für den Athlon Germany Flotten-Schutzbrief

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt (*Obliegenheit*).

Sie erreichen uns über die Telefonnummern +49 211 52292-080 (Athlon Pannenhilfe) und +49 211 52292-081 (Athlon Schadenhotline).

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.



2. Rufen Sie im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

§ 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrzeuge

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles ausfällt oder gestohlen wird.
2. Versicherungsschutz besteht für Sie als Fahrzeughalter und, bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges, für den berechtigten Fahrzeugnutzer und die berechtigten Insassen („mitversicherte Personen“). Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht Ihnen und dem Fahrzeugnutzer des versicherten Fahrzeuges zu.
3. Versichert sind alle auf Sie zugelassenen Pkw, Lieferwagen, Lkw, Wohnmobile und Kräder, soweit die Fahrzeuge
- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10,00 m,
 - eine Höhe von 3,00 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t nicht überschreiten.

Gleiches gilt für mitgeführte Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Anhänger dürfen nicht mehr als eine Achse haben. Achsen, deren Abstand voneinander weniger als 1 m beträgt, gelten als eine Achse.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenso auf im Kfz-Schein eingetragene Wohnmobile bis zu 3,2 m Höhe und bis zu 3,5 t zulässiger Gesamtmasseeinschließlich Ladung.

Fahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind, dürfen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben.

Fahrzeuge, die nicht auf Ihren Namen zugelassen sind, aber gleichwohl zu Ihrem Fuhrpark gehören, sind ebenfalls eingeschlossen. Sie müssen alle auf Ihren Namen oder in Ihrem Fuhrpark befindlichen versicherbaren Fahrzeuge unter Versicherungsschutz stellen.

Während der Vertragsdauer neu hinzukommende Fahrzeuge sind ab Zulassung bis zur nächsten Hauptfälligkeit versichert, ohne dass es einer gesonderten Meldung bedarf (Vorsorgeversicherung).

Mitgeführte gewerbliche Ladung ist nicht versichert.

Fahrzeuge zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherbar.

§ 3 Versicherte Leistungen - Was leistet der Athlon Germany Flotten-Schutzbrief

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Nach einer Panne oder im Falle eines Unfalles oder Diebstahls (bei den beiden letzteren Ereignissen je nachdem, welche Leistung auf welches Ereignis überhaupt anwendbar ist) werden die nachfolgend beschriebenen Leistungen subsidiär erbracht.

Subsidiär bedeutet, dass vorrangig bestehende Leistungsansprüche auf Grund Neufahrzeug- oder Hersteller-Mobilitätsgarantien oder Schadenmanagement-Services oder Schutzbriefen oder anderen Versicherungsleistungen ausgeschöpft werden.



3.1. Pannen- und Unfallhilfe

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisieren wir ein Pannenhilfsfahrzeug für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und tragen die hierdurch entstehenden Kosten inklusive der Kosten für mitgeführte Kleinteile.

Wird die ROLAND Notruf-Zentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbstorganisiert, werden die für diese Leistung entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von 100 € erstattet.

3.2. Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Fahrbahnabgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nichtgewerblich beförderter Ladung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

3.3. Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächste Fachwerkstatt und tragen die hierfür entstehenden Kosten.

Wird die ROLAND Notruf-Zentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbstorganisiert, werden die für diese Leistung entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von 150 € erstattet. Auf diesen Betrag werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

3.4. Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, organisieren wir die Weiter- oder Rückfahrt für Sie.

Folgende Kosten werden erstattet:

- a) für die Fahrt vom Schadensort zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort, innerhalb des Geltungsbereiches des § 4.
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann.
- c) für die Rückfahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde. Bei einfacher Entfernung von bis zu 800 Bahnkilometern werden Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse sowie nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 € erstattet.

3.5. Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 4. für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde.

Erstattet werden nachgewiesene Kosten von bis zu 75 € je Übernachtung und Person. Auf Wunsch ist ROLAND bei der Reservierung eines Hotels behilflich.

3.6. Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 4 oder Ziffer 5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer- oder Mietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu 75 € je Tag erstattet. Innerhalb von 50 km Entfernung zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Ihres Dienstsitzes werden Kosten bis zu 75 € für höchstens 3 Tage erstattet.

Notdienstgebühren sind nicht Teil der versicherten Leistung.

Organisieren wir den Mietwagen, werden diese jedoch mit den Mietgebühren bis zum maximalen Höchstsatz je Tag übernommen.

Bei Schadenfällen im Ausland werden nachgewiesene Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers bis zu 525 € übernommen, auch für eine geringere Anzahl der Miettage. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

3.7. Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass der Fahrzeugnutzer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und tragen alle entstehenden Versandkosten, nicht jedoch die Kosten der Ersatzteile selbst.

3.8. Fahrzeugtransport

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt oder einem anderen vom Fahrzeugnutzer gewünschten Ort und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten, die für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Ihren Dienstsitz anfallen würden.

Liegt der Schadensort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass der Fahrzeugnutzer und seine mitreisenden Fahrzeuginsassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Ihrem Dienstsitz gebracht werden (Pick-up-Service).

Sollten die Insassen an einen anderen Wohnsitz als den des Fahrzeugnutzers oder Ihrem Dienstsitz zurückgelangen müssen, steht ihnen die Leistung der Rückfahrt nach Fahrzeugausfall gemäß Ziffer 4. oder alternativ Ziffer 6. ergänzend zu.

3.9. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder der Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt
- oder
- nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung

untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3.10. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug innerhalb Europas aufgrund eines Totalschadens nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort.

Damit im Zusammenhang entstehende Einstellgebühren werden erstattet. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lassen wir zu Ihrem Dienstsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

3.11. Fahrzeugrückholung nach Fahrerausfall

Kann das versicherte Fahrzeug auf einer Reise infolge des Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Rückholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Ihrem Dienstsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Wird die Abholung nicht von uns organisiert, werden Kosten von 0,25 € je km zwischen dem Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Ihrem Dienstsitz und dem Schadensort erstattet. Außerdem werden die bis zur Rückholung entstehenden durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten übernommen, bis zu einem Betrag von 75 € pro Person für höchstens 3 Nächte.

§ 4 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle in Europa (*geografisch*).

§ 5 Begriffe

Ausland sind alle Länder des geografischen Europas mit Ausnahme von Deutschland.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Dienstsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie Ihren Firmensitz und/oder Niederlassung(en) haben.

Fahrzeugnutzer ist der Vertragspartner des Versicherungsnehmers, der berechtigt ist, das Fahrzeug zu nutzen.

Panne ist jeder plötzliche Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges führt. Als Panne gilt auch, wenn ein fahrbereites Fahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gefahren werden darf.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Sie sind Halterin oder Halter des versicherten Fahrzeuges.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem der Fahrzeugnutzer behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

Unfall ist jedes plötzlich, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.

Wir sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen.

§ 6 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Versicherungsschutz im Athlon Germany Flotten-Schutzbrief können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - 1.2 von Ihnen oder dem Fahrzeugnutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn
 - 2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,



- 2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
- 2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,
- 2.4 sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf einem zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Park- oder Abstellplatz befunden hat,
- 2.5 Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
- 2.6 bei dem versicherten Fahrzeug ein regulärer Service ausgeführt werden soll oder bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen,
3. Haben Sie oder der Fahrzeugnutzer aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie oder der Fahrzeugnutzer ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß den Absätzen 1.2 sowie 2.1 bis 2.4 besteht kein Versicherungsschutz.
Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. Fahrzeugnutzers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung.
Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie bzw. der Fahrzeugnutzer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie bzw. der Fahrzeugnutzer die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
5. Es besteht kein Anspruch auf versicherte Leistungen, die dem Athlon Germany-Kunden im Zusammenhang mit Schadenmanagement-Services von Athlon Germany kostenfrei als Leistungen des Schadenmanagement-Anbieters oder der Werkstatt gewährt werden.
6. Der Versicherungsschutz ist eingeschränkt auf die Schadenereignisse, bei denen die für das jeweilige versicherte Fahrzeug vorhandene Neufahrzeug- oder Hersteller-Mobilitätsleistung oder Schadenmanagement-Service oder Schutzbrief oder andere Versicherungsleistung nicht in Anspruch genommen werden kann oder kein Anspruch auf derartige Leistungen besteht.
7. Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
- Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

§ 8 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Sie oder der Fahrzeugnutzer haben nach Eintritt des Schadenfalls
- 1.1 den Schaden unverzüglich beim Versicherer anzuzeigen,
- 1.2 sich mit dem Versicherer unverzüglich über die 24-Stunden-Notruf-Zentrale über seine Leistungspflicht abzustimmen,
- 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen des Versicherers zu beachten,
- 1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
- 1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer den Versicherungsschutz. Bei grobfahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist



der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. Fahrzeugnutzers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nichtgeeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von Athlon Germany gegenüber dem Athlon Germany-Kunden schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND.

Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 10 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von Athlon Germany gegenüber dem Athlon Germany-Kunden schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
2. Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der Athlon Germany beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person.

§ 11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- a) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß § 1 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.
- b) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 12 Gesetzliche Verjährung

- a) Die Ansprüche aus dem Athlon Germany Flotten-Schutzbrief verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 13 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres



gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3. Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 15 Verpflichtungen Dritter

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-9441 an. Wir kümmern uns schnell um Ihr Anliegen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG,

vertreten durch die Vorstände Dr. Roland Quinten (Vorsitzender), Dr. Sebastian Lütje,

Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den

Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.

Leipziger Straße 121

10117 Berlin

Telefon: 0800 3696000 Telefax: 0800 3699000 E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der

Versicherungsombudsmann nicht tätig. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann. Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu

beschreiten, bleibt bestehen

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Ihr Versicherungsschutz durch die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder die ROLAND Schutzbrief-Versicherung zur Verfügung gestellt wird, ist die verantwortliche Stelle diese Versicherungsgesellschaft:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Postanschrift: 50664 Köln
Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8,
51377 Leverkusen
Telefon: 0221 8277-377
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist

Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadensdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadensdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Anlage 3 zum Gruppenversicherungsvertrag

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.